

+++++ Updates auch im DJV-Newsticker: <http://www.djv.de/corona>
oder Ticker in Langform <https://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/gesundheit/corona-newsticker.html> ++++++

GEWERKSCHAFT
DER JOURNALISTINNEN
UND JOURNALISTEN



DEUTSCHER
JOURNALISTEN-
VERBAND E.V.

BENNAUERSTRASSE 60
53115 BONN
TEL. 02 28 - 2 01 72-18
TELEFAX 02 28 - 24 15 98
E-MAIL: DJV@DJV.DE
INTERNET: WWW.DJV.DE

TIPPS FÜR FREIE

3. Juli 2020

Umsatzsteuer: Was Freie jetzt tun müssen

Die Umsatzsteuer ist vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt worden.

Dabei gilt das nur für solche **Leistungen, die in diesem Zeitraum erbracht werden.** Das

Bundesfinanzministerium sagt hier ganz deutlich: Entscheidend ist „*der Zeitpunkt, indem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.*“

Wer also **nach dem 30. Juni 2020** noch Rechnungen für Arbeiten vor dem 1. Juli 2020 schreibt, hat hier also die „normalen“, höheren Umsatzsteuersätzen zu berechnen.

Wer **vor dem 1. Juli 2020** bereits eine Vorauszahlung für einen Auftrag erhalten hat, der erst ab dem 1. Juli 2020 ausgeführt wird, hat hierfür den ermäßigten Steuersatz zu berücksichtigen. Das gilt zumindest für die große Mehrheit derjenigen Freien,

die ihre Umsatzsteuer „nach vereinnahmten Entgelten“ abführen und der „Ist-Besteuerung“ unterliegen. Sofern bereits der höhere Satz berechnet wurde, ist dieser zu berichtigen.

Bis einschließlich 31. Juli 2020 gilt für die Berechnung der Umsatzsteuer eine **Übergangsregelung.** Wer eine Rechnung mit 19 Prozent bzw. 7 Prozent ausstellt, muss diese nicht zwingend berichtigen, und der Rechnungsempfänger kann sie auch in dieser Höhe als Vorsteuer geltend machen.

Was ist der **Leistungszeitpunkt**, der für die Frage der Höhe der Umsatzsteuer entscheidend ist? Zunächst einmal: Der Leistungszeitpunkt muss nach dem Umsatzsteuerrecht immer in der Rechnung aufgeführt werden.

Grundsätzlich gilt bei Freien, dass es in fast allen Fällen auf die „Vollendung“ der geschuldeten Leistung ankommt, außer es sind wirtschaftlich trennbare Teilleistungen gegeben. Nur wenn Freie

– was selten vorkommen dürften – Waren wie etwa eigene Bücher versenden, gilt der Beginn der Versendung als Leistungszeitpunkt.

Bei Diensten wie beispielsweise Redaktionsschichten dürfte im Regelfall klar sein, dass der Leistungszeitpunkt der Tag der Tätigkeit war. Wer mit monatlicher Pauschale arbeitet, benennt üblicherweise den Monat als Leistungszeitraum.

Wenn Freie kreative Arbeit abliefern, also etwa Berichte, Fotos, Audio- oder Videoreportagen, könnte dagegen die Frage aufkommen, welches Datum maßgeblich ist: der Tag oder Monat der Produktion, der Tag der Nutzung, der Tag, an dem die Nutzung erlaubt wurde, der Tag der Rechnungstellung oder der Honorarzahlung. Hier kommt es auf den Einzelfall an, insbesondere auf die vertraglichen Vereinbarungen.

Wenn eine Redaktion beispielsweise ein Foto aus einer Datenbank herunterlädt, wird im Regelfall nach dem Nutzungszweck abgerechnet, und viele Freie erwarten, dass bereits mit dem Herunterladen gezahlt wird. Sie räumen das Recht ein, und der Tag der Rechtseinräumung ist der Leistungszeitpunkt. Wann es zu einer Veröffentlichung kommt, spielt in solchen Fällen keine Rolle. Hier wäre der Leistungszeitraum im Regelfall das Datum des Herunterladens. Andere akzeptieren die Praxis einiger Medienhäuser, erst bei Veröffentlichung zu zahlen. Hier ist der Leistungszeitraum im Regelfall die Veröffentlichung. Auch das kann aber

in Einzelfällen auch anders zu beurteilen sein.

Wenn eine Redaktion wiederum einen konkreten Foto-Auftrag erteilt, dürfte der Leistungszeitraum im Prinzip der Tag der Foto-Aufnahmen sein. Andererseits gehören zur Fotografie auch die Bearbeitung der fotografierten Bilder und oft auch noch die konkrete Verhandlung über Rechte und Preise. So kann es am Ende vielleicht doch erst der Tag der Rechnungstellung sein, der als Leistungszeitraum zu sehen ist.

Es kann also sein, dass ein im Mai/Juni 2020 in Auftrag gegebenes und fotografiertes Projekt mit 5% abzurechnen ist. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass noch der „normale“ Umsatzsteuersatz von 7% berechnet werden muss.

Was gilt, wenn Freie eine **Arbeit in Teilen** abliefern und für diese Teilleistungen Rechnungen vor dem 1. Juli 2020 gestellt haben? Zunächst kommt es darauf an, ob diese Arbeit wirklich – wirtschaftlich gesehen - teilbar ist. Außerdem muss der betreffende Teil auch schon vor dem 1. Juli 2020 **abgenommen** worden sein, und die Regelung zur Teilzahlung muss schon **vor dem 1. Juli 2020 vereinbart** worden sein. Denn der Gesetzgeber möchte verhindern, dass ganz viele Aufträge Zweck der (vor-)steuerlichen Optimierung künstlich aufgespalten werden.

Wer bereits für das ganze Jahr 2020 eine Vorausrechnung gestellt hatte, muss diese entsprechend für den

Zeitraum ab 1. Juli 2020 korrigieren, also den ermäßigten Umsatzsteuersatz berechnen.

Besondere Situationen können bei **langfristigen Verträgen** entstehen. Hier kann es von den vertragsrechtlichen Absprachen oder Vorschriften abhängen, ob Freie ihren Kunden tatsächlich weniger berechnen müssen. Wer beispielsweise einen „Redaktionsvertrag“ über die Erstellung von Inhalten für eine Internetseite in Höhe von 120.000 Euro „inklusive Umsatzsteuer“ im Jahr abgeschlossen hat, hätte jetzt zwar 2% mehr übrig, weil weniger Umsatzsteuer an den Start abgeführt werden muss (sofern mit 7% versteuert wird, ansonsten sogar 3% mehr). Kann die auftraggebende Firma jetzt verlangen, dass die Rechnungssumme herabgesetzt wird? Hier kommt es auf die genaue Formulierung an. Wenn nur allgemein „inklusive Umsatzsteuer“ vereinbart wurde, heißt das eigentlich, dass die genaue Höhe keine Rolle spielte und eine Herabsetzung der Rechnungssumme nicht verlangt werden darf. Allerdings erlaubt § 29 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen, dass eine Vertragspartei einen Ausgleich für die umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastung der anderen Seite verlangen darf, sofern der Vertrag vor dem 1. März 2020 abgeschlossen wurde. Auch das hängt aber von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen ab.

Dauerverträge, die konkrete Aussagen zur Höhe der Umsatzsteuer machen

(z.B. 120.000 Euro im Jahr plus 7 Prozent), müssen nicht extra gekündigt und komplett neu ausgestellt werden. Es genügt, den Vertragspartnern Unterlagen zur Verfügung zu stellen, in denen der Vertrag entsprechend mit Angaben zum gesenkten Steuersatz ergänzt und angepasst wird.

Bei **Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro** müssen nach § 33 Umsatzsteuereinführungsvorschriften nur Angaben zum Umsatzsteuersatz gegeben werden, aber keine Angaben zur konkreten Umsatzsteuer. Wie ist hier die konkrete Umsatzsteuer für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember 2020 zu ermitteln?

Hier gilt: Bei einem Steuersatz von 16 % wird die Umsatzsteuer mit einem Multiplikator von 13,79 % herausgerechnet. Bei einem Steuersatz von 5 % wird die Umsatzsteuer mit einem Multiplikator von 4,34 % herausgerechnet.

Dabei sind die Gesamtbeträge der Entgelte und sonstigen Bemessungsgrundlagen sowie der Entgeltminderungen mit dem Divisor 1,16 von den Summen der aufgezeichneten Bruttobeträge (z. B. Preise und Preisminderungen) zu errechnen. Bei der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 Prozent gilt für die Berechnung der Entgelte und Entgeltminderungen von den Bruttobeträgen der Divisor 1,05.

Freie, die gegenüber dem Finanzamt **Vorsteuer geltend machen** (also Umsatzsteuer, die auf Rechnungen

steht, die sie selbst an Lieferanten zu zahlen hatten), müssen darauf achten, ob die vermerkte Steuerhöhe tatsächlich zutrifft, da die Steuerverwaltung im Regelfall nur die gesetzlich zugelassene Steuer zum Abzug zulässt. Wer also eine Rechnung bezahlte, in der irrtümlicherweise die alte Umsatzsteuer verlangt wurde, kann diese nur bis zur Höhe des ermäßigten Satzes als Vorsteuer geltend machen. Wie bereits oben ausgeführt, gelten bis zum 31. Juli 2020 noch Übergangsregelungen zur Geltendmachung zu hoch berechneter Umsatzsteuer.

Und was gilt für Projekte, die **erst im Jahr 2021** vollendet und/oder erst dann abgerechnet werden sollen? Hier gelten wieder die entsprechenden Grundsätze: es kommt auf den Zeitpunkt der Leistung an und bei vorherigen Teilrechnungen darauf, ob eine wirtschaftlich eigenständige Teilleistung vorliegt, die auch abgenommen wurde.

Wenn eine Leistung zum Beispiel nicht teilbar ist und erst im Jahr 2021 vollendet ist, müsste eine Vorauszahlung mit dem normalen (höheren) Umsatzsteuersatz ausgestellt werden.

Quelle: Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30. Juni 2020, GZ III C 2 -S 7030/20/10009 :004, DOK2020/0610691

Rechtlicher Hinweis: Diese Information dient als allgemeine Mitgliederinformation des DJV und kann eine individuelle Steuerberatung nicht ersetzen, da eine steuerrechtliche Beurteilung einzelfallabhängig ist.